

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell 10/17

Elternzeit richtig
beantragen – Anträge
per E-Mail oder Fax
nicht zulässig

Bundesfinanzministerium
verschärft die Anforde-
rungen an die Option bei
Grundstücksverkäufen

Kindergeld:
Verlängerung
durch „mehraktige
Ausbildung“ des Kindes

Inhalt

Interview

04 Der „Ehrbare Kaufmann“ hat nicht an Wertschätzung verloren

Top News

06 Elternzeit richtig beantragen – Aber wie?

06 Option zur Umsatzsteuer

07 Kindergeld: Verlängerung durch „mehraktige Ausbildung“ des Kindes

News für Ihr Geschäft

08 Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts Verbraucherin?

09 Personalgespräch bei Langzeitkranken

10 Preisnebenabreden in einem vorformulierten Darlehensvertrag

10 Besteuerung von Streubesitzdividenden

11 Ist Fahrschulunterricht von der Umsatzsteuer befreit?

12 Koordinierter Ländererlass zum reformierten Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

12 Wer ist Kostengläubiger bei Zurückweisung eines Insolvenzantrags einer GbR?

13 Entwarnung bei der Pauschalierung von Geschäftsgeschenken

Praxistipp

14 EU-Datenschutz-Grundverordnung fordert angemessene IT-Sicherheitsmaßnahmen

Aus dem Netzwerk Nexia

14 Die dhpg feiert mit, beim ersten Nexia Day

Kurz notiert

15 Veröffentlichungen, Presse, Veranstaltungen, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
redaktion@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com

Herstellung

DCM Druck Center
Meckenheim GmbH

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich und kann auch als PDF-Datei bezogen werden.



Andreas Stamm

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Im Mittelpunkt seiner beratenden und prüferischen Tätigkeit stehen mittelständische Unternehmen und Konzerne aus Gewerbe- und Dienstleistungssektor sowie Handel. Diese Unternehmen berät er zudem in der Rechnungslegung nach internationalen Standards sowie der Entwicklung nationaler wie internationaler Compliance-Managementsysteme.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

der Begriff des „Ehrbaren Kaufmanns“ stammt bereits aus dem Mittelalter. Geben wir es zu, als junge Studenten kam uns dieser Begriff oft recht antiquiert vor. Doch ohne eine gute Reputation, und darum geht es beim Begriff des „Ehrbaren Kaufmanns“, kann sich keine Organisation gut entwickeln oder gar eine Krise überleben. Ein hohes Maß an Vertrauen aller Stakeholder in ein Unternehmen und dessen Führung ist das A und O einer guten Reputation. Die Schlagzeilen der letzten Monate zeigen uns, wie schnell der gute Ruf aufgebraucht ist. Ein Umdenken in den Unternehmen erscheint notwendig.

Systemisches Denken steht für eine umsichtige Unternehmensführung. Es gilt, die internen und externen Zielgruppen, deren Werte und Meinungen wie auch Markt-, Umfeld- und gesetzliche Entwicklungen im Visier zu haben. In diesem Sinne treibt uns die Frage nach dem Einsatz sinnvoller Werkzeuge, die uns effektiv und effizient unterstützen können, mehr denn je um. Meine Kollegen Arno Abs und Dr. Matthias Johnen haben sich auf den beiden

folgenden Seiten den Deutschen Corporate Governance Kodex daraufhin genauer angeschaut. Sie haben sich die Frage gestellt, ob der Aufbau eines Regelwerks auch für den Mittelstand hilfreich sein kann. Und sie kommen zu dem Ergebnis, dass der „Ehrbare Kaufmann“ noch lange nicht ausgedient hat. Er ist sogar wichtiger denn je.

Als dhpg beliefern wir Sie jeden Monat mit neuen Informationen. Wir hoffen, damit einen wichtigen Beitrag für Ihr ganz individuelles Unternehmensradar liefern zu können. Gerne unterstützen wir Sie darin, ein passendes und pragmatisches Compliance- und Chancen-/Risikomanagementsystem in Ihrem Unternehmen zu etablieren. Sprechen Sie uns gerne dazu an.

Andreas Stamm

Der „Ehrbare Kaufmann“ hat nicht an Wertschätzung verloren

Interview: Arno Abs und Dr. Matthias Johnen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) liegt seit dem Frühjahr in einer aktualisierten Version vor. Er wurde 2002 geschaffen, um das Vertrauen der nationalen und internationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften zu fördern. Der „Ehrbare Kaufmann“, wie immer noch in der Präambel aufgeführt, galt lange Jahre als Symbol für verantwortliches und nachhaltiges Handeln. Dies gilt für viele mittelständische Unternehmen noch heute. Arno Abs und Dr. Matthias Johnen erklären, warum es für den Mittelstand durchaus Sinn machen kann, sich mit dem Kodex auseinanderzusetzen und sich selbst ähnliche Regeln zu geben.

Was ist der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) und welchen Sinn hat er?

Der DCGK konkretisiert die Bestimmungen im Aktiengesetz zur Arbeit von Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen ihrer Unternehmensführung. Konkret geht es um die Umsetzung von Chancen- und Risikomanagement sowie die Regeleinhaltung (Compliance). Im DCGK werden verbindliche Empfehlungen und Anregungen (Standards) im Sinne von Best Practices gegeben. Einhaltung und Abweichungen vom DCGK müssen in der Berichterstattung durch den Vorstand und Aufsichtsrat erläutert werden. Der DCGK trägt dem Interesse von Investoren an einer hohen Transparenz in der Unternehmensführung für ihre Anlageentscheidung Rechnung. Er stellt ein Instrument zur Selbstregulierung börsennotierter Aktiengesellschaften in Deutschland dar.

Die Kritik am DCGK seitens der Unternehmen, Investoren und Juristen ist vielfältig. Dies hat dazu geführt, dass die Regierungskommission DCGK, die für dessen Fortentwicklung verantwortlich ist, ihre 16. Konferenz im Juni 2017 in Berlin unter die Überschrift „Standortbestimmung: Deutsche Corporate Governance im internationalen Vergleich“ gestellt hat. Nach den Vorstellungen der Regierungskommission soll die nächste Überarbeitung weg vom deutschen Aktienrecht hin zu international anerkannten Standards für gutes und verantwortungsvolles Unterneh-

mensmanagement führen, um sich von den vielfach nur rechtlich getriebenen Anpassungsnotwendigkeiten des DCGK in der Vergangenheit zu entkoppeln.

Börsennotierte Unternehmen haben eine stärkere Publizitätspflicht. Warum sollte der Mittelstand sich damit beschäftigen?

Den Nutzen guter Corporate Governance fasste der Vorsitzende der Regierungskommission in Berlin in seiner Begrüßung zusammen: „Niemand zweifelt am Nutzen einer guten Corporate Governance. Was zur Beförderung der Urteilskraft, zu Check and Balances, zu adäquaten Anreizmechanismen, zu verantwortlichem Handeln und zu einer angemessenen Transparenz beiträgt, reduziert das Risiko von Fehlentwicklungen in den Unternehmen und befördert das Vertrauen der Investoren und der Öffentlichkeit in das Handeln von Vorstand und Aufsichtsrat. Das Vertrauen der Investoren wirkt sich positiv auf die Aktienbewertung aus. Darüber hinaus fördert gute Unternehmensführung das Vertrauen der Öffentlichkeit und diese stärkt den Rückhalt der Unternehmen in der Gesellschaft.“

Jeder dieser Punkte lässt sich auf die mittelständischen Unternehmen und deren Führung übertragen. Vertrauen von Kunden, Arbeitnehmern, Lieferanten und Finanzierungspartnern wie auch der Gesellschafter, die nicht in der Geschäftsführung die Geschicke des Unternehmens leiten, sind neben einem wettbewerbsfähigen Produkt oder einer nachgefragten Dienstleistung die wesentliche Geschäftsgrundlage mittelständischer Unternehmen. Die Basis für dieses Vertrauen ist ein professionelles Chancen- und Risikomanagement, angemessene Transparenz in der Geschäftsentwicklung und ein fairer Umgang im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, getroffenen Vereinbarungen und gegebenen Zusagen.

Für wen oder für welche Art von Unternehmen macht es Sinn, ein eigenes Programm aufzusetzen?

Jeder Unternehmer und jedes Unternehmen benötigt und hat – bewusst oder unbewusst und unabhängig von der

Unternehmensgröße – seine Corporate Governance. Häufig folgt der Unternehmer auch heute noch dem Leitbild eines „Ehrbaren Kaufmanns“, das das Vertrauen anderer rechtfertigen soll. Sich für ein Programm zur Stärkung einer guten Corporate Governance seines Unternehmens zu entscheiden, bedeutet in einem systematischen Ansatz, zunächst eine Ist-Aufnahme und Schwachstellenanalyse durchzuführen: Wie erfolgt die Entwicklung und Überwachung der Unternehmensstrategie? Wie werden die Unternehmensfunktionen im Bereich von Risikomanagement, Compliance, Controlling, Information und Kommunikation oder auch Personalentwicklung wahrgenommen? Aus der Analyse lassen sich unter Beachtung von Kosten und Nutzen wirkungsvolle Maßnahmen zur Verbesserung der unternehmensindividuellen Corporate Governance ableiten. Gute Corporate Governance und die Verbesserung der dazu notwendigen Managementsysteme ist unseres Erachtens eine permanente Aufgabe der Unternehmen, insbesondere auch der kleineren und mittleren Unternehmen in ihrem dynamischen Umfeld.

Wie kann ein Unternehmen ein integriertes Governance-, Risk- & Compliance-Management aufsetzen? Was braucht es dazu?

Ein integriertes Governance-, Risk- & Compliance-Management (GRC-Management) heißt, die Führungs- und Kontrollmechanismen unter den Gesichtspunkten von Effektivität und Effizienz mit den Prozessen des Unternehmens zu vernetzen. Der Ansatz beruht auf der Erfahrung, dass die Führungs- und Kontrollmechanismen der genannten Managementsysteme nicht immer über das ganze Unternehmen gut vernetzt organisiert sind, sondern mehr oder weniger auch neben den Leistungsprozessen stehen können. Vielleicht sogar organisatorisch ein Inseldasein fristen. Dies führt häufig dazu, dass sich ethische Grundsätze und Werte und der seitens der Unternehmensführung gewollte Umgang mit Risiken im Unternehmen nicht durchsetzen. Ein integriertes GRC-Management muss unternehmensindividuell geleistet werden. Es bedarf einer stetigen Information und Kommunikation in Bezug auf die GRC-Ziele und eines Rückkopplungsprozesses zur permanenten Optimierung. Hierzu sind regelmäßig der Einsatz von Informationstechnologie und häufig eine homogene Infrastruktur notwendig.

Gehört der „Ehrbare Kaufmann“ der Vergangenheit an?

Der Begriff des „Ehrbaren Kaufmanns“ klingt im digitalen Zeitalter antiquiert. Dennoch vertrauen Kunden, Arbeitnehmer und Lieferanten wie auch Investoren weiter auf die Einhaltung der Prinzipien und Werte, die sich mit dem Begriff verbinden, insbesondere auf die Integrität des Geschäftspartners als wesentlicher Teil der Geschäftsgrundlage. Insofern: Nein, im Gegenteil!

Vielen Dank.



Arno Abs

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Im Schwerpunkt betreut er mittelständische (Familien-) Unternehmen aus Produktion, Handel und Dienstleistungen. Eine besondere Fachkompetenz hat er sich in seiner mehr als 20-jährigen Berufstätigkeit im Bereich des Risikomanagements und der zugehörigen Systeme zur Unternehmenssteuerung und Überwachung erworben.



Dr. Matthias Johnen

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach nationalen wie internationalen Rechnungslegungsvorschriften. Nationale wie internationale Unternehmen und Unternehmensgruppen betreut er in allen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Unternehmen, GmbH-Geschäftsführer, Privat

Elternzeit richtig beantragen – aber wie?

Das Bundesarbeitsgericht hatte zu entscheiden, ob ein per Fax eingereicherter Antrag auf Elternzeit rechtsgültig ist.

Kernaussage

Um Elternzeit richtig zu beantragen, muss dem Arbeitgeber ein Originalantrag mit eigenhändiger Unterschrift des Arbeitnehmers oder durch notariell beglaubigtes Handzeichen eingereicht werden. Ein Antrag per E-Mail oder Fax ist nicht ausreichend. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Hält ein Arbeitnehmer die Formvorgaben bei der Beantragung der Elternzeit nicht ein, ist der Antrag unwirksam. Außerdem greift dann auch der Sonderkündigungsschutz nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz nicht.

Sachverhalt

Im konkreten Fall beantragte die Klägerin, eine Rechtsanwaltsfachangestellte, nach der Geburt ihrer Tochter eine zweijährige Elternzeit. Den Antrag reichte sie per Fax bei dem Arbeitgeber, einer Rechtsanwaltskanzlei, ein. Die Kanzlei kündigte daraufhin das mit der Klägerin bestehende Arbeitsverhältnis und berief sich darauf, dass die Elternzeit nicht wirksam beantragt worden sei. Die Klägerin wehrte sich dagegen im Rahmen einer Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht, mit der Begründung, dass die Kündigung unter Berufung auf den ihr nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (§ 18) zustehenden Sonderkündigungsschutz unwirksam sei. Das Gericht hatte sich im Prozessverlauf mit der Frage zu befassen, ob der per Fax eingereichte Antrag auf Elternzeit formwirksam und damit ausreichend war. Die beiden Vorinstanzen sahen in der Beantragung per Fax kein Wirksamkeitshindernis und gaben der Klägerin Recht.

Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht urteilte jedoch anders und hielt die Kündigung für unangreifbar. Begründet wurde dies damit, dass die Klägerin mit ihrem per Fax eingereichten Schreiben keinen wirksamen Antrag auf Elternzeit gestellt habe. Wer Elternzeit für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eines Kindes beantragen möchte, muss dies bis spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. Das Bundesarbeitsgericht hat nun entschieden, dass „schriftlich“ im Sinne dieser Regelungen bedeutet, dass der Antrag eigenhändig mit Unterschrift des Arbeitnehmers oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein muss. Ein Antrag per Fax oder E-Mail – wie von der Klägerin gestellt – erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Im Ergebnis war damit zum einen der durch die Klägerin gestellte Antrag auf Elternzeit unwirksam. Zum anderen genoss die Klägerin

auch keinen Sonderkündigungsschutz, da hierfür ein wirksamer Antrag auf Elternzeit Voraussetzung gewesen wäre. Damit war die durch die beklagte Kanzlei ausgesprochene Kündigung wirksam.

Konsequenz

Bislang war in der Praxis umstritten, in welcher Form ein Antrag auf Elternzeit gestellt werden muss. Das Bundesarbeitsgericht hat nun in dieser Frage für Klarheit gesorgt. Arbeitgeber sollten sich jedoch nicht darauf verlassen, dass Arbeitsgerichte in jedem Einzelfall so entscheiden. In seinen Ausführungen hat das Bundesarbeitsgericht darauf hingewiesen, dass es auch Fälle geben kann, in denen der Arbeitgeber sich aufgrund der Besonderheiten des Falls treuwidrig verhalten würde, wenn er den Antrag mangels Einhaltens des Schriftformerfordernisses nicht akzeptiert.

Unternehmen, GmbH-Geschäftsführer, Privat

Option zur Umsatzsteuer

Das Bundesfinanzministerium definiert die Voraussetzungen für eine zulässige Option (Frist und Form) neu und schließt sich damit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs an.

Hintergrund

Für bestimmte steuerfreie Leistungen können Unternehmer zur Umsatzsteuer optieren. Zweck einer solchen Option ist die Vermeidung von Vorsteuerkorrekturen, die sich bei Erbringung von steuerfreien Umsätzen ergeben würden, z.B. bei Grundstücksveräußerungen.

Die Auffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Option wich bisher von der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ab. Die Finanzverwaltung vertrat bisher die Ansicht, dass die Option sowie deren Rücknahme nur bis zur formellen Bestandskraft, das heißt innerhalb der Einspruchsfrist der entsprechenden Veranlagung, ausgeübt werden kann. Der Bundesfinanzhof hingegen lässt eine Option zu, solange die Veranlagung noch offen ist.

Bei Grundstücksveräußerungen muss die Option im notariellen Kaufvertrag erfolgen. Die Finanzverwaltung erkannte insoweit auch notarielle Ergänzungen des Kaufvertrags an, der Bundesfinanzhof dagegen nicht.

Neue Verwaltungsanweisung

Die Finanzverwaltung übernimmt nun die Auffassung des Bundesfinanzhofs.

Konsequenz

Die geänderte Auffassung bringt Vor- und Nachteile mit sich. Von Vorteil ist, dass die Zeitspanne, innerhalb der die Option ausgeübt werden kann, sich nun verlängert. Nachteilig demgegenüber ist, dass bei Grundstücksverkäufen die Option nur noch im notariellen Kaufvertrag zulässig ist. Allerdings gewährt das Bundesfinanzministerium aus Gründen des Vertrauensschutzes folgende Übergangregelungen:

Notarielle Vertragsergänzungen, die in der Zeit vom 31.3.2004 bis 31.10.2010 erfolgten, werden anerkannt. Für Zeiträume ab dem 1.11.2010 kommt Vertrauensschutz bis zur formellen Bestandskraft nur in Betracht, wenn die Erklärungen vor dem 1.1.2018 abgegeben wurden.

Zukünftig gilt mehr denn je, dass Unternehmen bei Grundstückslieferungen prüfen müssen, ob zur Umsatzsteuer optiert werden soll. Geschehen hier Fehler, sind diese regelmäßig nicht nur sehr teuer, sondern auch nicht mehr revidierbar; im Zweifel sollte der steuerliche Berater hinzugezogen werden. Unternehmer, die in der Vergangenheit in notariellen Vertragsergänzungen optiert haben, müssen darauf achten, dass sie die entsprechenden Erklärungen bis zum 31.12.2017 abgeben, um den Vertrauensschutz zu erhalten.

Achtung: Gegebenenfalls Fristsache bis 31.12.2017. Sprechen Sie Ihre dhpg-Berater gerne an.

Privat

Kindergeld: Verlängerung durch „mehraktige Ausbildung“ des Kindes

Der Bundesfinanzhof hatte zu klären, wann eine erste Berufsausbildung als abgeschlossen gilt und somit der Kindergeldanspruch versiegt.

Kernaussage

Für Kinder zwischen Vollendung des 18. und 25. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind grundsätzlich nur noch dann berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Unschädlich bleibt eine Erwerbstätigkeit von maximal 20 Stunden

wöchentlich, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder eine geringfügige Beschäftigung (Minijob). Die Höhe der Einkünfte ist unbeachtlich.

Ob der „Verbrauch der Erstausbildung“ im Sinne der Vorschrift eingetreten ist, bleibt in vielen Fällen umstritten, denn heutzutage gibt es zahlreiche Ausbildungswege, die stets die Frage aufwerfen, ob das Ausbildungsziel bereits erreicht ist. Das Bundesministerium der Finanzen ist der Ansicht, dass nach Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums, die das Kind zur Aufnahme eines Berufs befähigen, grundsätzlich eine steuerschädliche Zweitausbildung vorliegt. Das gilt z.B. für eine Meisterausbildung nach mehrjähriger Berufstätigkeit im Anschluss an eine Gesellenprüfung oder die Aufnahme eines Masterstudiums nach mehrjähriger Berufstätigkeit. Dagegen wertet der Bundesfinanzhof ein im Anschluss an das Bachelorstudium durchgeführtes Masterstudium nicht als weitere, sondern noch als Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist und in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wurde (so genanntes konsekutives Masterstudium). Bei nicht akademischen Ausbildungsberufen fehlte es bisher noch an positiver Rechtsprechung. Diesen Zustand hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz jetzt beendet.

Sachverhalt

Die im Streitjahr 23-jährige Tochter der vor dem Finanzgericht klagenden Mutter hatte im Juli 2015 die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Immobilienkauffrau bestanden und ab Oktober 2015 an dem 17-monatigen Lehrgang zur geprüften Immobilienfachwirtin der IHK teilgenommen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung zur geprüften Immobilienfachwirtin ist das Bestehen der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Immobilienkauffrau sowie eine mindestens einjährige Berufspraxis nach abgeschlossener Lehre. Die Tochter war ab Juli 2015 parallel zu ihrer Ausbildung bei der IHK in einem entsprechenden Ausbildungsbetrieb (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) als „normale“ Vollzeitbeschäftigte angestellt. Die Familienkasse lehnte den Antrag auf Kindergeld für die Zeit ab August 2015 mit der Begründung ab, dass die Tochter bereits im Juli 2015 ihre erste Berufsausbildung abgeschlossen und sodann eine Erwerbstätigkeit aufgenommen habe. Die Mutter ging dagegen von einer einheitlichen Ausbildung aus, weil das Berufsziel der Tochter schon immer die geprüfte Immobilienfachwirtin gewesen sei.

Entscheidung

Die Klage vor dem Finanzgericht hatte Erfolg. Nach Auffassung der Finanzrichter endet der Anspruch auf Kindergeld nicht mit dem Erreichen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses des Kindes, sondern erst dann, wenn das von Beginn an angestrebte Berufsziel einer mehraktigen Ausbildung erreicht ist. Zur Begründung verwies das Gericht auf solche Ausbildungsgänge, bei denen der erste Berufsabschluss lediglich integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs sei. Solche mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen sind allerdings nur dann als Teil einer einheitlichen Erstausbildung zu qualifizieren, wenn sie zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt seien,

dass die Ausbildung nach Erreichen des ersten Abschlusses fortgesetzt werden solle und das von den Eltern und dem Kind bestimmte Berufsziel erst über den weiterführenden Abschluss erreicht werden könne. Liege noch keine abgeschlossene erstmalige Berufsausbildung vor, komme es auf eine Erwerbstätigkeit des Kindes nicht an.

Konsequenz

Die Sache ist für die Richter so eindeutig, dass eine Revision mit Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung (u.a. zum Konsekutiven Masterstudium) nicht zugelassen wurde. In einer Pressemitteilung macht das Finanzgericht auch den wesentlichen Unterschied zu einer negativen Entscheidung des Bundesfinanzhofs in einem ähnlichen Fall (Studium nach Ausbildung) klar: In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt konnte das Kind nach einer kaufmännischen Ausbildung nicht sogleich mit dem zweiten Ausbildungsabschnitt beginnen, sondern erst nach einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit. Diese Berufstätigkeit führe nach Ansicht des Bundesfinanzhofs zu einem Einschnitt (Zäsur), der den notwendigen engen Zusammenhang zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten entfallen lasse.

Das muss aber noch nicht das letzte Wort sein. Mittlerweile liegt sogar eine Revision beim Bundesfinanzhof vor, in der die Eltern argumentieren, das vom Kind angestrebte Berufsziel als Steuerberater stehe in einem sachlichen Zusammenhang mit der Absolvierung der Prüfung als Steuerfachangestellter, selbst wenn zwischen dem erfolgreichen Abschluss des ersten Berufsabschnitts (mit Bestehen der Prüfung als Steuerfachangestellter) und der möglichen Zulassung zur Steuerberaterprüfung ein Zeitraum von mindestens sieben Jahren liege.

Es kann demnach für die von der gesamten Rechtsprechung betroffenen Eltern sinnvoll sein, mit dem steuerlichen Berater die Erfolgsmöglichkeiten für die Geltendmachung von Kindergeld oder Kinderfreibetrag anhand der eigenen Verhältnisse abzuwägen. Und etwas Positives bringt eine Zweitausbildung auch mit sich, denn das Kind kann für eigene Aufwendungen vorweggenommene Werbungskosten oder die Eltern höhere Freibeträge für die Unterstützung bedürftiger Personen (in Höhe des Grundfreibetrags = zurzeit 8.820 €, ab 2018: 9.000 € je Kind) geltend machen.

News für Ihr Geschäft

Unternehmen, GmbH-Geschäftsführer, Privat

Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts Verbraucherin?

Zu entscheiden war, ob eine als Außengesellschaft rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter eine natürliche und eine juristische Person sind, eine Verbraucherin ist.

Kernaussage

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Der Bundesgerichtshof urteilte vor dem Hintergrund dieser Gesetzesnorm nun kürzlich, dass eine als Außengesellschaft rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), deren Gesellschafter eine natürliche und eine juristische Person (z.B. GmbH) sind, keine Verbraucherin ist.

Sachverhalt

Eine GbR, die als Bauherr gegründet wurde und deren Gesellschafter eine GmbH und eine natürliche Person sind, machte gegenüber mehreren Gesellschaftern eines Architektenbüros Schadensersatzansprüche aufgrund di-

verser Baumängel an einer Glas-Blech-Fassade geltend. Der Architektenvertrag enthielt folgende Klausel: „Die Gewährleistung des Auftragnehmers richtet sich nach dem Gesetz. Seine Haftung ist dem Grunde und der Höhe nach auf seine Haftpflichtversicherung beschränkt, wenn diese mindestens folgende Deckungssumme aufweist: Personenschäden: 1.533.876 €, Sachschäden 511.292 € (...).“ Die beklagten Architekten wurden zunächst gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 45.000 € verurteilt. Das Urteil enthielt zudem die Feststellung, dass die beklagten Architekten zu darüber hinausgehendem Schadensersatz bezüglich der weiteren Schäden und Mängel aufgrund der mangelhaften Errichtung der Glas-Blech-Fassade verpflichtet seien. Hiergegen wandten sich die Architekten und bekamen schließlich vor dem Bundesgerichtshof Recht.

Entscheidung

Die Vorinstanzen waren der Ansicht gewesen, dass es sich bei der klagenden GbR um eine Verbraucherin (§ 13 BGB) gehandelt und dieser Umstand zur Unwirksamkeit der von den beklagten Architekten im Vertrag verwendeten Haftungsbe-

grenzungsklausel geführt hätte (§ 309 Nr. 7b BGB). Dieser Auffassung traten die Richter des Bundesgerichtshofs entgegen und urteilten ausdrücklich, dass die klagende GbR nicht als „Verbraucherin“ anzusehen sei. Begründet wurde dies damit, dass, falls unter den Gesellschaftern einer GbR neben natürlichen auch juristische Personen vorhanden sind, das Handeln der Gesellschaft nicht als gemeinschaftliches Handeln von natürlichen Personen gewertet werden kann. Dem stehe bereits der Wortlaut der Verbrauchervorschrift entgegen, der ausschließlich natürliche Personen benenne. Mit der deutschen Verbrauchervorschrift würden ferner mehrere verbraucherschützende EU-Richtlinien umgesetzt und der deutsche Verbraucherbegriff entspreche den europarechtlichen Vorgaben. So ist auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs der Verbraucherbegriff ausschließlich dahingehend auszulegen, dass er natürliche Personen umfasst. Somit kann die entsprechende deutsche Norm nicht dahingehend ausgelegt werden, dass eine GbR, bei der eine juristische Person Gesellschafterin ist, ebenfalls Verbraucherin sein kann.

Konsequenz

Sind natürliche und juristische Personen Gesellschafter einer GbR, sollte bei Vertragsabschlüssen bedacht werden, dass sich die GbR im Streitfall nicht auf verbraucherschützende Gesetzesnormen berufen kann, weil ihr aufgrund ihrer Gesellschafterzusammensetzung die Eigenschaft des Verbrauchers fehlt.

Unternehmen, GmbH-Geschäftsführer, Privat

Personalgespräch bei Langzeitkranken

In einer aktuellen Entscheidung stellt das Bundesarbeitsgericht klar: Wer krank ist, muss regelmäßig nicht zum Personalgespräch erscheinen und kann hierfür auch nicht abgemahnt werden.

Kernaussage

Ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer ist regelmäßig nicht zur Teilnahme an einem Personalgespräch verpflichtet und kann wegen der Nichtteilnahme auch nicht abgemahnt werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht nun entschieden.

Sachverhalt

Der Kläger war bei der beklagten Arbeitgeberin seit dem Jahr 2003 zunächst als Krankenpfleger beschäftigt. Aufgrund eines Unfalls und längerer anschließender Erkrankung war der Kläger zuletzt – befristet bis zum 31.12.2013 – als Dokumentationsassistent eingesetzt. Ende November 2013 bis Mitte Februar 2014 war der Kläger erneut arbeitsunfähig erkrankt. In diesem Zeitraum wurde der Kläger zweimal – an zwei vom Arbeitgeber vorgegebenen Ter-

minen – zu einem Personalgespräch im Hinblick auf seine weitere Einsatzmöglichkeit einbestellt. Unter Berufung auf seine Erkrankung sagte der Kläger beide Termine ab. Der Arbeitgeber war jedoch der Auffassung, dass der Kläger zur Teilnahme verpflichtet sei, und mahnte diesen ab. Gegen diese Abmahnung wehrte sich der Kläger im Rahmen einer Klage vor dem Arbeitsgericht auf Entfernung der Abmahnung und war in allen Instanzen erfolgreich.

Entscheidung

Auch das Bundesarbeitsgericht bewertete die Abmahnung als unwirksam. Während einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ruhen regelmäßig sämtliche Hauptleistungspflichten und auch alle damit verbundenen Nebenpflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Damit einhergehend ist der Arbeitnehmer dann auch nicht verpflichtet, an einem Personalgespräch teilzunehmen, so dass die Absage keine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten durch den Arbeitnehmer darstellt, die Gegenstand einer Abmahnung sein können. Eine Ausnahme sei nach Ansicht der Richter nur dann gegeben, wenn ein dringender betrieblicher Grund für das Personalgespräch gegeben sei, das Gespräch dem Arbeitnehmer zumutbar und dessen persönliches Erscheinen beim Arbeitgeber notwendig sei. Eine solche Ausnahme war vorliegend aber nicht gegeben; der Arbeitgeber war also verpflichtet, die Abmahnung wieder aus der Personalakte zu entfernen.

Konsequenz

Mit der Entscheidung stellt das Bundesarbeitsgericht klar, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nur in dringenden Ausnahmefällen zu einem Personalgespräch während einer Erkrankung einbestellen kann. Unbenommen bleibt dem Arbeitgeber bei Klärungsbedarf aber die Möglichkeit, selbst den Arbeitnehmer persönlich aufzusuchen oder aber telefonisch zu kontaktieren. Dies gilt aber auch nur dann, wenn der Arbeitnehmer gesundheitlich in der Lage ist, ein Gespräch mit dem Arbeitgeber zu führen.



Veranstaltung

„Auf einen Blick: Wichtiges aus Steuern, Rechnungslegung und Recht für Sie zusammengefasst“

Jedes Jahr sehen sich Verantwortliche in den Unternehmen einer Vielzahl von Neuerungen gegenüber. Nicht immer gelingt es, alle Themenfelder im Blick zu behalten. Dabei möchten Sie unsere Berater unterstützen. Die dhpg-Experten referieren am 17.10.2017 im Marriot World Conference Hotel in Bonn. Mehr Informationen erhalten Sie im Web unter veranstaltungen.dhpg.de. Hier können Sie sich auch für die Veranstaltung anmelden.

Preisnebenabreden in einem vorformulierten Darlehensvertrag

Formulärmäßig vereinbarte Bearbeitungsentgelte in Unternehmerdarlehensverträgen können unwirksam sein.

Kernaussage

Preisnebenabreden in einem vorformulierten (Darlehens-) Vertrag, die einseitig gegenüber dem darlehensnehmenden Unternehmer gestellt werden, können eine einseitige Benachteiligung darstellen und deshalb unwirksam sein. Die besonderen „Lockerungen“ des kaufmännischen Geschäftsverkehrs (geringere Schutzbedürftigkeit von Unternehmern) kommen dann ausnahmsweise nicht zum Tragen.

Sachverhalt

Der klagende Unternehmer nahm zur Finanzierung von Wohn-/Geschäfts- und Mehrfamilienhäusern in den Jahren 2009 und 2010 drei Darlehen bei einer Bank auf. Es wurden Margenvereinbarungen mit einer Laufzeit von ein bis zwei Jahren und einer Zinsbindungsfrist von drei Monaten getroffen. Der EURIBOR-Satz wurde als Referenzzinssatz festgelegt. In den drei Verträgen war ein „Bearbeitungsentgelt für Vertragsschluss“ in Höhe von 10.000 € je Darlehensvertrag vorgesehen. Der Unternehmer sah in dieser Klausel eine unwirksame allgemeine Geschäftsbedingung und begehrte Rückzahlung der gezahlten Bearbeitungsentgelte. Im Parallelverfahren schloss ein weiterer klagender Unternehmer in den Jahren 2004 bis 2008 vier langfristige Annuitätenkreditverträge mit der beklagten Bank. Im Rahmen einer Kreditvereinbarung aus dem Jahre 2005 wurde der Unternehmer zur Zahlung einer laufzeitunabhängigen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 13.500 € verpflichtet. Er fühlte sich dadurch ungerechtfertigt benachteiligt und begehrte ebenfalls Rückzahlung der Bearbeitungsgebühr.

Entscheidung

Der Bundesgerichtshof entschied, dass die von den beklagten Banken vorformulierten Bestimmungen in Darlehensverträgen, die ein laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt vorsehen, unwirksam sind. Hierbei handele es sich um so genannte Preisnebenabreden, die der gesetzlichen Inhaltskontrolle (§ 307 BGB) unterliegen und eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners darstellen. Auch unter Berücksichtigung der im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche lasse sich dies nicht anders beurteilen. Selbst die Besonderheiten des kaufmännischen Geschäftsverkehrs – die geringere Schutzbedürftigkeit von Unternehmern gegenüber Verbrauchern sowie die stärkere Verhandlungsmacht von Unternehmern – rechtfertigte nach Ansicht der Richter eine solche Klausel nicht. Der Schutz vor einer ausufernden Inanspruchnahme einseitiger Gestaltungsmacht durch den Klauselverwender müsse auch

Unternehmern zugutekommen. Die Inhaltskontrolle soll nämlich allgemein vor Klauseln schützen, durch die der Verwender dispositives Recht einseitig außer Kraft setzt, so der Bundesgerichtshof.

Konsequenz

Banken ist es nach dem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs zukünftig untersagt, Klauseln in ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen, die die Vertragspartner zur Zahlung laufzeitunabhängiger Bearbeitungsentgelte verpflichten. Insofern sollten Darlehensverträge künftig dahingehend genau überprüft werden.

Unternehmen, GmbH-Geschäftsführer

Besteuerung von Streubesitzdividenden

Das Finanzgericht Hamburg hat keine hinreichenden Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Streubesitzdividenden.

Hintergrund

Dividendeneinnahmen einer Körperschaft sind grundsätzlich gemäß § 8b Abs. 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, wobei 5 % der Bezüge pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben qualifiziert werden. Durch die Steuerbefreiung sollen Mehrfachbelastungen ein und desselben erwirtschafteten Gewinns mit Körperschaftsteuer vermieden werden. Dies gilt gemäß § 8b Abs. 4 EStG allerdings nicht, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals betragen hat. Eine vergleichbare Beschränkung findet sich auch in § 9 Nr. 2a GewStG, wonach die gewerbesteuerliche Befreiung für Dividendeneinnahmen erst ab einer Beteiligungshöhe von 15 % greift. Über die Rechtmäßigkeit der Besteuerung von Streubesitzdividenden hat nun das Finanzgericht Hamburg geurteilt.

Sachverhalt

Die Klägerin war seit 2006 mit einem Anteil von unter 10 % an einer Aktiengesellschaft beteiligt. Die im Jahr 2013 bezogenen Dividendeneinnahmen aus dieser Beteiligung wurden gemäß den gesetzlichen Vorschriften in den Bescheiden über die Körperschaftsteuer und den Gewerbesteuermessbetrag als steuerpflichtige Einkünfte erfasst. Dagegen erhob die Klägerin Sprungklage mit der Begründung, dass die Besteuerung der Dividendeneinnahmen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße und damit verfassungswidrig sei.

Entscheidung

Nach Auffassung des Finanzgerichts ist die Regelung des § 9 Nr. 2a GewStG verfassungsrechtlich unbedenklich. Hingegen sei die Beschränkung gemäß § 8b Abs. 4 KStG problematisch, weil der Grundsatz zur Vermeidung von Kumula-

tionseffekten in Beteiligungsstrukturen, Gewinne nur einmal bei der erwirtschaftenden Körperschaft mit Körperschaftsteuer zu belasten, durchbrochen werde. Zudem entspreche die Beschränkung für Streubesitzdividenden nicht dem Gebot steuerlicher Lastengleichheit im Sinne einer gleich hohen Besteuerung bei gleicher Leistungsfähigkeit. Allerdings komme eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit nicht in Betracht, da die Beschränkung gerechtfertigt und damit verfassungsrechtlich zulässig sein könne. So sei auch gemäß der Mutter-Tochter-Richtlinie erst bei einer Mindestbeteiligung von 10 % eine Befreiung vom Steuerabzug an der Quelle vorgesehen. Eine vollständige und beteiligungsunabhängige Befreiung vom Quellensteuerabzug würde zudem die Möglichkeit eines Quellensteuerabzugs entsprechend den abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen obsolet machen. Die Revision wurde zugelassen und bereits eingelegt.

Konsequenz

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs bleibt mit Spannung abzuwarten, insbesondere für Holding- und vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften.

Unternehmen, GmbH-Geschäftsführer

Ist Fahrschulunterricht von der Umsatzsteuer befreit?

Der Europäische Gerichtshof hat aktuell die Frage zu klären, ob Fahrschulunterricht nach europäischem Recht umsatzsteuerbefreit ist.

Hintergrund

Fahrschulunterricht ist nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht von der Umsatzsteuer befreit. Es sind aber nun Zweifel aufgekommen, ob dies im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben, der so genannten Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL), steht.

Fall

Strittig war Fahrschulunterricht zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B und C1, der durch eine Fahrschule in der Rechtsform einer GmbH erbracht wurde.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof bestätigt zunächst, dass Fahrschulunterricht nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht steuerbefreit ist. Entgegen der Vorinstanz hat der Bundesfinanzhof jedoch Zweifel, ob dies mit den Vorgaben der MwStSystRL vereinbar ist. Er hat daher dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob Fahrschulunterricht steuerbefreit ist.

Konsequenz

Der Beschluss betrifft zunächst einmal die Fahrschulen. Diese sollten spätestens jetzt Rechtsbehelfe gegen die noch offenen Umsatzsteuerveranlagungen einlegen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs sollte die Umsatzsteuer aber weiterhin berücksichtigt und ans Finanzamt abgeführt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass in den Rechnungen die Umsatzsteuer nicht offen ausgewiesen wird, um diese – im Erfolgsfall – nicht korrigieren zu müssen. Die Finanzverwaltung wird auch die Aussetzung der Vollziehung gewähren müssen. Hiervon sollte unseres Erachtens aber kein Gebrauch gemacht werden, da für den Fall, dass der Europäische Gerichtshof sich nicht dem Bundesfinanzhof anschließen sollte, die sich ergebende Nachzahlung mit 6 % p.a. verzinst wird.

Das Verfahren beim Europäischen Gerichtshof wird aber auch von anderen Unternehmen, die im weitesten Sinne Unterrichtsleistungen erbringen, zu beachten sein, denn die vom Bundesfinanzhof aufgeworfenen Fragen sind grundlegender Natur. So wird der Europäische Gerichtshof z.B. klären müssen, was unter dem Begriff des „Privatlehrers“ zu verstehen ist, der für die Steuerbefreiung von entscheidender Bedeutung ist. Der Ausgang des Verfahrens wird daher nicht nur für Fahrschulen spannend sein.

Hinweis:

Mit Inkrafttreten des novellierten Geldwäschegesetzes am 26.6.2017 geht das elektronische Transparenzregister online. Aufgrund dessen können sich auch Melde- und Eintragungspflichten beispielsweise für Stiftungen mit „wirtschaftlich Berechtigten“ ergeben, die Angaben über die Art und des Umfangs des wirtschaftlichen Interesses der Berechtigten zu erteilen haben. Die Eintragungspflichten können ebenfalls steuerbegünstigte Stiftungen betreffen; nicht rechtsfähige Treuhandstiftungen und nicht eingetragene Vereine werden ausdrücklich einbezogen. Die Erstmeldungen in das Transparenzregister müssen bereits bis zum 1.10.2017 erfolgen; die Einsichtnahme soll ab dem 27.12.2017 möglich sein. Derzeit sind zahlreiche Fragen zu den bußgeldbewehrten Mitteilungspflichten offen. Wir werden weiterhin darüber berichten. Sprechen Sie bei Fragen gerne Ihre dhpg-Berater an.

Koordinierter Ländererlass zum reformierten Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Zur Anwendung des reformierten Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes ist ein koordinierter Ländererlass erschienen.

Kernpunkte des Erlasses

In dem Ländererlass nimmt die Finanzverwaltung, im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden aller Länder mit Ausnahme von Bayern, nun Stellung zu diversen, bislang ungeklärten Rechtsfragen im Rahmen der neuen Verschonungsregelungen für Unternehmensvermögen. Grundsätzlich vertritt die Finanzverwaltung äußerst restriktive Auffassungen, die in vielerlei Hinsicht auf großes Misstrauen aufseiten des Gesetzgebers hindeuten.

So ist die erhoffte Entschärfung des 90-Prozent-Tests ausgeblieben. Danach entfallen sämtliche Verschonungsmöglichkeiten für das Unternehmensvermögen, wenn es zu mindestens 90 % aus Verwaltungsvermögen besteht. Für die Ermittlung wird nach dem Gesetzeswortlaut der Bruttowert des Verwaltungsvermögens (auch bei Finanzmitteln ohne Schuldenverrechnung und ohne Abzug des 15-prozentigen Sockelbetrags etc.) mit dem Netto-Unternehmenswert verglichen. Dieser Brutto-Netto-Vergleich stellt für den Steuerpflichtigen eine erhebliche Härte dar und kann bei Unternehmen mit hohen Forderungsbeständen zu einem Wegfall der Vergünstigungen führen. Ebenso restriktiv erscheint der zeitliche Anwendungsbereich der Verschonungsregelungen bei Großerwerben von über 26 Mio. €, bei denen die Verschonungen nur eingeschränkt zur Anwendung kommen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung werden auch erbschaft- und schenkungsteuerliche Erwerbe vor dem 1.7.2016 und sogar vor dem 1.1.2009 in die Zusammenrechnung der Erwerbe miteinbezogen.

Zu begrüßen ist die Auffassung der Finanzverwaltung hingegen im Rahmen der Investitionsklausel für Verwaltungsvermögen. Diese ermöglicht, dass die Zurechnung von Wirtschaftsgütern zum Verwaltungsvermögen rückwirkend entfällt, wenn der Erwerber von Todes wegen innerhalb von zwei Jahren nach Entstehung der Steuer Investitionen in Gegenstände, die einer originär gewerblichen Tätigkeit dienen, nach einem vom Erblasser verfassten Plan tätigt. Die Finanzverwaltung erweiterte die Klausel nun insofern, dass Investitionspläne der Geschäftsleitung dem Erblasser zugerechnet werden können.

Auf eine etwaig kritisch zu beurteilende Zulässigkeit des rückwirkenden Inkrafttretens des reformierten Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes geht die Finanzverwaltung nicht ein.

Hinweis

Im Interesse der Einheitlichkeit der Steuerhebung war es bislang üblich, dass sich die Gesamtheit der Bundesländer bei der Anwendung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes abstimmte. Der koordinierte Ländererlass ist jedoch nun explizit nicht im Einvernehmen mit der obersten Bayerischen Finanzbehörde erschienen. Insofern ist die Bayerische Finanzverwaltung auch nicht inhaltlich an den Ländererlass gebunden. Eine im Rahmen unterschiedlicher Ländererlasse abweichende Anwendung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes wäre (verfassungs-)rechtlich bedenklich. Das weitere Vorgehen der obersten Bayerischen Finanzbehörde bleibt in dieser Sache mit Spannung abzuwarten.

Unternehmen, GmbH-Geschäftsführer

Wer ist Kostengläubiger bei Zurückweisung eines Insolvenzantrags einer GbR?

Stellt ein GbR-Gesellschafter ohne Kenntnis des Mitgesellschafters einen unzulässigen Insolvenzantrag, so trägt er die Kosten des Verfahrens, aber nicht die dem Mitgesellschafters entstandenen Anwaltskosten.

Kernaussage

Stellt ein Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ohne Einvernehmen des Mitgesellschafters einen unzulässigen Insolvenzantrag, sind diesem die Kosten des Insolvenzantragsverfahrens aufzuerlegen. Der Mitgesellschafters, der dem Antrag in der Anhörung entgegengetreten ist, kann die ihm entstandenen Rechtsanwaltskosten nicht als Kostengläubiger festsetzen lassen.

Sachverhalt

Antragsteller und Antragsgegner sind Gesellschafter einer GbR. Der Antragsgegner stellte im Namen der GbR einen Insolvenzantrag. Die Zahlungsunfähigkeit wurde damit begründet, dass die Gesellschafter so zerstritten seien, dass sie kein Einvernehmen hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen treffen könnten. In seiner Anhörung trat der Antragsteller dem Insolvenzantrag entgegen. Das Insolvenzgericht wies den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GbR als unzulässig ab und legte dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens auf. Der Antragsteller beantragte im Kostenfestsetzungsverfahren, die ihm entstandenen Anwaltskosten gegen den Antragsgegner festzusetzen. Das Amtsgericht erließ einen entsprechenden Kostenfestsetzungsbeschluss, der im Folgenden streitig ist.

Entscheidung

Einen Anspruch auf Erstattung von Prozesskosten hat nur derjenige, den die Kostengrundentscheidung als Kostengläubiger ausweist. Der Antragsteller gehört nicht dazu. Haben die für den Insolvenzschuldner antragsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen über die Notwendigkeit der Verfahrenseinleitung, führt dieser Streit nicht dazu, dass eine Kostenentscheidung zum Nachteil des anderen Antragsberechtigten getroffen werden kann. Kostengläubiger und Kostenschuldner müssen vielmehr durch ein Prozessrechtsverhältnis verbunden sein. Kein Prozessrechtsverhältnis besteht für mehrere Antragsberechtigten eines Schuldners, die aufseiten des Schuldners stehen.

Konsequenz

Der Gesellschafter oder Geschäftsführer, der einen unzulässigen Insolvenzantrag stellt, kann neben dem Kostenrisiko auch einem Haftungsrisiko unterliegen. Der Bundesgerichtshof wie es in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hin, dass der Antragsteller materiell-rechtliche Schadensersatzansprüche gegen den Antragsgegner vor dem Prozessgericht hätte geltend machen können.

Unternehmen, GmbH-Geschäftsführer

Entwarnung bei der Pauschalierung von Geschäftsgeschenken

Laut einer Ankündigung des Bundes der Steuerzahler könnte nach den bisherigen Kriterien der Bestellung von Geschäftsgeschenken nachgegangen werden.

Kernproblem

In der dhpg aktuell 09/17 haben wir über die Entscheidung des Bundesfinanzhofs berichtet, dass die pauschale Einkommensteuer von 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) auf Geschenke als „weiteres Geschenk“ zu werten ist. Der steuerlich zulässige Betriebsausgabenabzug für betrieblich veranlasste Geschenke von bis zu 35,00 € wäre damit im Fall der Steuerübernahme faktisch auf höchstens 26,92 € (plus 30 % = 8,08 €) herabgesetzt worden. Auch zur Berücksichtigung von Solidaritätszuschlag und der noch uneinheitlich in Deutschland bemessenen Kirchensteuer, die zusätzlich auf die Pauschalsteuer erhoben werden, hätte es für die Praxis weiterer Klarstellungen bedurft.

Pressemitteilung des Bundes der Steuerzahler

Nach einer Pressemitteilung des Bundes der Steuerzahler vom 29.8.2017 soll es auf Nachfrage beim Bundesfinanzministerium bei der bisherigen Rechtslage bleiben. Das einschränkende Urteil des Bundesfinanzhofs ist zwar vom Finanzministerium für allgemein anwendbar erklärt worden und zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehen. Die damit einhergehende Bindung für alle Finanzbeamten soll jedoch durch eine Fußnote mit Hinweis auf das Verwaltungsschreiben vom 19.5.2015 unterbunden werden. In Randziffer 25 des Schreibens des Bundesfinanzministeriums heißt es ausdrücklich, dass bei Prüfung der 35-€-Freigrenze aus Vereinfachungsgründen allein auf den Betrag der Zuwendung abzustellen und die übernommene Steuer nicht miteinzubeziehen ist.

Konsequenz

Sollte sich die Ankündigung des Bundes der Steuerzahler bewahrheiten, kann wie in der Vergangenheit nach den bisherigen Kriterien der Bestellung von Geschäftsgeschenken nachgegangen werden. Es bleibt zu beachten, dass Sachzuwendungen bis zu 10 € als Streuwerbeartikel anzusehen sind und nicht in den Anwendungsbereich der Pauschalierung einbezogen werden müssen. Wie bisher hat die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer Auswirkung auf die Freigrenze für Geschenke, das heißt, abzugsfähige Vorsteuer mindert auch die Anschaffungskosten, so dass die 35-€-Grenze beim Regelsteuersatz 41,65 € (beim ermäßigten Steuersatz 37,45 €) brutto beträgt.

Hinweis:

Seit September 2017 müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur vorübergehenden Arbeitsleistung nach Finnland entsandt werden, der finnischen Arbeitsschutzbehörde Työsuojelu gemeldet werden. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße von 1.000 € bis 10.000 € geahndet werden. Die Meldung muss vor der Aufnahme der Arbeit in Finnland gemacht werden. Einzige Ausnahme: wenn die Entsendung innerhalb einer Gesellschaft oder eines Konzerns erfolgt und nicht länger als fünf Tage in einem Zeitraum von vier Monaten andauert.



RA Klaus Regeling

EU-Datenschutz-Grundverordnung fordert angemessene IT-Sicherheitsmaßnahmen

Ab dem 25.5.2018 müssen die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) beachtet werden. Fehlende oder unzureichende IT-Sicherheitsmaßnahmen können mit einem Bußgeld von bis zu 10 Mio. € oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes sanktioniert werden. Zudem müssen Datenpannen in den meisten Fällen innerhalb von 72 Stunden der Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

Die EU-DSGVO fordert Datensicherheitsmaßnahmen derart, dass sie geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen angemessen ist und den aktuellen Stand der Technik berücksichtigt. Mithin müssen die Datensicherheitsmaßnahmen verhältnismäßig sein.

Damit unterstellt die EU-Datenschutz-Grundverordnung prinzipiell, dass ein IT-Sicherheitsmanagement umgesetzt ist, beispielsweise nach dem Standard ISO/IEC 27001 (Managementsysteme für Informationssicherheit, ISMS). Hierdurch werden die klassischen IT-Sicherheitsziele wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit im Hinblick auf personenbezogene Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer, Gehaltsdaten, Gesundheitsdaten, Religion etc. verfolgt und gewährleistet.

Konkret sollte wie folgt vorgegangen werden:

1. Klassifizieren Sie Ihre Daten (Einteilung in drei Schutzklassen (hoch, mittel, niedrig), z.B. Einteilung in Klasse „hoch“ bei hohem Schutzbedarf, wie beispielsweise bei Gesundheitsdaten).
2. Analysieren und bewerten Sie Ihre Risiken (Ermittlung von Schwachstellen und Bedrohungen sowie Betrachtung Eintrittswahrscheinlichkeit).
3. Ergreifen Sie im Hinblick auf das Risiko verhältnismäßige Maßnahmen (z.B. Pseudonymisierung, Verschlüsselung, Kontrollen Berechtigungen etc.).
4. Stellen Sie entsprechende Nachweise zusammen (Prozess dokumentieren).
5. Sorgen Sie für eine regelmäßige Überprüfung.

Die dargestellten Schritte zeigen, dass zunächst sachgerechte Maßnahmen innerhalb des Unternehmens erarbeitet werden müssen. Der Arbeitsaufwand hierfür wird häufig unterschätzt. Zu bedenken ist jedoch, dass ohne angemessene IT-Sicherheitsmaßnahmen für ein Unternehmen auch jenseits des Datenschutzes Gefahren drohen, die existenzbedrohlich werden können.

Aus dem Netzwerk Nexia

Die dhpg feiert mit, beim ersten Nexia Day



Über 600 Büros mit mehr als 28.000 Mitarbeitern in 120 Ländern – Nexia International ist in Deutschland die Nummer eins unter den Netzwerken mit unabhängigen Mitgliedsunternehmen. Als ein aktives Mitglied von Nexia Deutschland und Nexia International ebnet die dhpg Mandanten jeder Größe und Branche den Weg für grenzenlose Aktivitäten. Ob Jahresabschlussprüfung, Recht oder Advisory: Wir denken und handeln für Sie international. Ein Anruf genügt und der richtige Ansprechpartner in sämtlichen wichtigen Ländern der Erde ist für Sie da. Unsere Nexia-Partner sind wie wir: mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften mit dem gleichen aktiven Unternehmergeist und dem Fokus auf einer höchstpersönlichen Beratung.

Alle Mitgliedsunternehmen haben den Nexia Day am 13.9.2017 gefeiert und somit ein Zeichen für das Netzwerk und die länderübergreifende Zusammenarbeit gesetzt.

Mehr Informationen zum Netzwerk finden Sie unter www.nexia.de und www.nexia.com.

Veröffentlichungen

RA Fank Dickmann,
**Rezension zu Kurze:
Vorsorgerecht – Vollmacht,
Patientenverfügung, lebzeitige
Verfügungen, Kommentar,**
NZFam Heft 15/2017, S. 714.

WP StB FBISr Prof. Dr. Norbert Neu
und StB Oliver Lohmar,
**Internationales Unternehmens-
steuerrecht,**
WISU 7/2017, S. 806 ff.

StB FBISr Marc Norkus,
**§ 8b Abs. 5 KStG bei Dividenden-
ausschüttung von französischer
Tochtergesellschaft auch unter
DBA-Frankreich,**
DStRK 2017, S. 244.

RA FASr StB Dr. Andreas Rohde und
Sandra Hoffmann,
**Der GmbH-Geschäftsanteil im
Erbfall,**
GmbHStPr 2017, S. 203 ff.

Presse

dhpg berät Sonderhoff-Gruppe beim Verkauf an die Henkel AG & Co. KGaA

Die dhpg hat die Westhoff Holding GmbH bei der Veräußerung der Sonderhoff Holding GmbH an die Henkel AG & Co. KGaA beraten.

Pressebox

Überblick verschaffen: dhpg bietet Quick Checks für IT-Sicherheit und Datenschutz

„Vielen Unternehmen erscheinen die Themen IT-Sicherheit und Datenschutz nicht recht greifbar. Hier setzt der Quick Check an: Wir möchten die Verantwortlichen in den Unternehmen darin unterstützen, sich einen guten Überblick über die relevanten Handlungsfelder des eigenen Unternehmens zu verschaffen.“

WP StB Prof. Dr. Andreas Blum
andreas.blum@dhpg.de

www.dhpg.de



Folgen Sie uns jetzt auch auf
facebook.



Veranstaltungen

„Die erfolgreiche GmbH-Geschäfts- führung“

Vom 10.10.2017 bis 24.10.2017 findet an fünf Abenden jeweils das Seminar mit RA FASr StB Dr. Andreas Rohde als Referent statt. Veranstalter durch die IHK Frankfurt am Main.

„Unternehmensnachfolge im Hand- werk“

WP StB Volker Loesenbeck referiert am 12.10.2017 im Rahmen der Veranstaltung der Handwerkskammer Aachen in Hückelhoven.

„18. Rheinbacher Ausbildungsmesse“

Die dhpg ist am 14.10.2017 im Alliance Messegebäude in Rheinbach mit dabei und freut sich darauf, Fragen zum Einstieg als Auszubildender zum Steuerfachangestellten (m/w) oder zum Kaufmann/ zur Kauffrau für Büromanagement bei der dhpg zu beantworten.

„Digitalisierung – Herausforderun- gen und Chancen für die Unter- nehmenspraxis“

Im Rahmen der Veranstaltung, organisiert durch das Rhein-Voreifel Unternehmernetzwerk, referieren Markus Müller und Joerg Lammerich am 17.10.2017 in Rheinbach.

„Nexia Annual Conference 2017“

Die Jahreskonferenz von Nexia International findet in diesem Jahr vom 25. bis 28.10.2017 in San Francisco statt.



Zahlungstermine

Oktober 2017

Steuern und Sozialversicherung

10.10.2017 (13.10.2017)

/ Lohn- & Kirchensteuer
/ Umsatzsteuer

26.10.2017

/ Sozialversicherung

Wir beraten Sie persönlich

dhpg Standorte

Bonn

Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn
T +49 228 81000 0
F +49 228 81000 20
E bonn@dhpg.de

Bornheim

Adenauerallee 45–49
53332 Bornheim
T +49 2222 7007 0
F +49 2222 7007 199
E bornheim@dhpg.de

Köln

Brückenstraße 5–11
50667 Köln
T +49 221 33636 0
F +49 221 33636 36
E koeln@dhpg.de

Aachen

Adalbertsteinweg 34
52070 Aachen
T +49 241 8874783 0
F +49 241 8874783 20
E aachen@dhpg.de

Euskirchen

Carmanstraße 48
53879 Euskirchen
T +49 2251 7009 0
F +49 2251 7009 50
E euskirchen@dhpg.de

Trier

Simeonstiftplatz 1
54290 Trier
T +49 651 2006853 0
F +49 651 2006853 60
E trier@dhpg.de

Bergisch Gladbach

Buddestraße 18–20
51429 Bergisch Gladbach
T +49 2204 76788 0
F +49 2204 76788 88
E bgl@dhpg.de

Frankfurt am Main

Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
T +49 69 57005 0
F +49 69 57005 190
E frankfurt@dhpg.de

Wiesbaden

Kranzplatz 11
65183 Wiesbaden
T +49 611 99930 0
F +49 611 99930 30
E wiesbaden@dhpg.de

Berlin

Jean-Monnet-Straße 2
10557 Berlin
T +49 30 203015 0
F +49 30 203015 20
E berlin@dhpg.de

Gummersbach

Bunsenstraße 10a
51647 Gummersbach
T +49 2261 8195 0
F +49 2261 8195 199
E gummersbach@dhpg.de

Nationale und internationale Kooperation

Nexia Deutschland GmbH
www.nexia.de

Nexia International
www.nexia.com

